

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung für das Studium und die Prüfung „Konzertexamen“ der Hochschule für
Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 27. April 2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14. Dezember 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnungen für das Studium und die Prüfung „Konzertexamen“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17.04.2018, AZ: Tgb.-Nr. 2172/17, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium und die Prüfung „Konzertexamen“ vom 11. September 2003 (erschieden im StAnz. Vom 06. Oktober 2003, S. 2274) wird wie folgt geändert:

1. Im Rubrum wird das Wort ‚Konzertexamen‘ durch den Wortlaut ‚Konzertexamen / Meisterschülerstudium‘ ersetzt.
2. Allgemeine Änderungen
 - a) In der gesamten Ordnung wird unter Beachtung der grammatischen Regeln der Wortlaut „Fachbereich Musik“ bzw. „Fachbereich 25 – Musik –“ ersetzt durch den Wortlaut „Hochschule für Musik Mainz“.
 - b) In der gesamten Ordnung wird unter Beachtung der grammatischen Regeln der Wortlaut „Fachbereichsrat“ ersetzt durch den Wortlaut „Rat der Hochschule für Musik Mainz“.
 - c) In der gesamten Ordnung wird unter Beachtung der grammatischen Regeln der Wortlaut „Dekanin“ durch „Rektorin“ und „Dekan“ durch „Rektor“ ersetzt.
 - d) In der gesamten Ordnung einschließlich Überschriften und Inhaltsverzeichnis wird unter Beachtung der grammatischen Regeln der Wortlaut „Credits“ durch „Leistungspunkte“, der Wortlaut „(Credits = cr)“ durch „(LP)“, der Wortlaut „Kreditpunkte“ durch „Leistungspunkte“, der Wortlaut „Anrechnungspunkte“ durch „Leistungspunkte“, der Wortlaut „Kreditpunktesystem“ durch „Leistungspunktesystem“ und die Abkürzung „cr“ durch „LP“ ersetzt.
 - e) In der gesamten Ordnung wird die Abkürzung „Pfl.“ durch „P“ ersetzt, die Abkürzung „WPfl.“ wird durch „WP“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „berufsqualifizierendem“ durch das Wort „berufsqualifizierenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Studium“ durch das Wort „Studiums“ ersetzt.
- cc) Nach den Ziffern 11, 16 und 17 werden die Kommata ergänzt.
- dd) Nach Ziffer 17 wird eine neue Ziffer „18. Chordirigieren“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „In der Prüfung“ das Wort „Konzertexamen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Das Studium im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierenden Studium mit in der Regel künstlerischem Abschluss auf. Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgegangenen Studiums erworbenen künstlerischen Fähigkeiten zur künstlerischen Meisterschaft führen.

(4) In der Prüfung „Meisterschülerstudium“ soll die Kandidatin oder der Kandidat meisterhaftes künstlerisches Können, eine eigenständige künstlerische Ausdruckssprache, professionelle Konzept- und Realisierungsentwicklung und das Vermögen nachweisen, dass sie oder er die Eignung und Grundlagen für eine eigenständige Karriere als Klangkünstlerin-Komponistin oder als Klangkünstler-Komponist im professionellen Umfeld erlangt hat.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studium im Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium“ kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium“ werden Studierende zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eignungsfeststellung gemäß § 3;

2.

a) für die Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 ein abgeschlossenes Studium in einem Diplomstudiengang oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

b) Für das Fach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 ein abgeschlossenes Studium in einem Schulmusik-Studiengang (Staatsexamen oder Master of Education) oder ein abgeschlossenes künstlerisches Studium in einem Diplomstudiengang oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer

Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

c) Für das Fach gemäß § 1 Abs. 3 ein abgeschlossenes künstlerisches Studium in Klangkunst-Komposition oder einem verwandten Fach in einem Diplomstudiengang, einem Studiengang mit Abschluss Staatsexamen oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule, einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „„Konzertexamen““ durch den Wortlaut „„Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.

bb) In Ziff. 2 wird das Wort „„Konzertexamen““ durch den Wortlaut „„Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung muss spätestens am 1. April für das folgende Wintersemester oder am 1. November für das folgende Sommersemester bei der Rektorin oder beim Rektor der Hochschule für Musik Mainz schriftlich und vollständig vorliegen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung im „Konzertexamen“ sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Diplomzeugnis oder Zeugnis eines Masterstudiengangs, Staatsexamen);
2. Darstellung des Bildungswegs, aus der insbesondere der musikalische Werdegang hervorgeht;
3. Eine nicht geschnittene DVD (Zeitbegrenzung: 15 Minuten) mit einem frei gewählten Programm. Die Bewerberin oder der Bewerber muss auf der DVD eindeutig zu erkennen sein. Die DVD muss in angemessener Qualität vorgelegt werden.

Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung im „Meisterschülerstudium“ sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Diplomzeugnis, Staatsexamen oder Zeugnis eines Masterstudiengangs);
2. Lebenslauf
3. Schriftliche Begründung für die Bewerbung in diesem Studiengang
4. studiengangsbezogene Arbeitsproben wie z.B. Video, Bildmaterial, Texte, CDs, Katalog usw.
5. Darstellung der geplanten künstlerischen Projekte im angestrebten Studium.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung: „Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen / Meisterschülerstudium““

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Aufbaustudium „Konzertexamen / Meisterschülerstudium“ können nur Studierende zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen musikalischen und/oder künstlerischen Fähigkeiten verfügen. Die für das Aufbaustudium erforderliche Eignung wird nachgewiesen im Rahmen einer Eignungsfeststellungsprüfung in einem der Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 oder gemäß § 1 Abs. 3.

Die näheren Anforderungen für die Eignungsfeststellung sind im Anhang 1 geregelt.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Feststellung der erforderlichen Eignung für das Aufbaustudium „Konzertexamen / Meisterschülerstudium“ wird eine Auswahlkommission von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz bestellt. Die Kommission besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Lehrenden. Von den vier weiteren Lehrenden muss mindestens eine Lehrende oder ein Lehrender der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss eine Lehrende oder ein Lehrender an der Hochschule für Musik Mainz für das von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 bzw. § 1 Abs. 3 sein. Da das Aufbaustudium im Fach Klangkunst-Komposition nur bei einer Fachklassenleiterin oder einem Fachklassenleiter absolviert werden kann, ist es für die Aufnahme notwendig, dass mindestens einer der in dem von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählten Studienfach Lehrenden ein positives Votum abgibt.“

d) In Abs. 5 wird das Wort „fachbereichsöffentlich“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt.

e) In Abs. 6 Satz 2 wird der Wortlaut „gemäß § 16 Abs. 1“ gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Konzertexamen“ durch den Wortlaut „„Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 an Universitäten Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland oder im Ausland können anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.“

c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „„Konzertexamen““ durch den Wortlaut „„Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die zu erbringenden Leistungen im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) werden zu Beginn des Studiums zwischen Fachklassenleiterin bzw. Fachklassenleiter und Studierender bzw. Studierendem besprochen und festgelegt. Über das Erfüllen dieser Leistungen stellt die Fachklassenleitung eine Bescheinigung aus.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden umbenannt in die Absätze 4 und 5.

c) Im neuen Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „vorgeschriebener“ durch das Wort „vorgeschriebenen“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Ziff. 4 die folgende neue Ziffer 5 eingefügt:

„5. im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 28 SWS,“.

b) In Abs. 1 wird nach der neuen Ziff. 5 die folgende neue Ziffer 6 eingefügt:

„6. im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3 12 SWS.“

c) In Abs. 2 Satz 1 wird der Wortlaut „des Studiengangs“ durch den Wortlaut „im „Konzertexamen““ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zum erfolgreichen Abschluss im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf Studienleistungen 60 Leistungspunkte, auf Prüfungsleistungen im Rahmen der Abschlussprüfung (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion etc.) 60 Leistungspunkte.“

9. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung für den Unterricht in dem Fach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt automatisch.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut „das Aufbaustudium „Konzertexamen““ durch den Wortlaut „das Aufbaustudium „Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Wortlaut „das Aufbaustudium „Konzertexamen““ durch den Wortlaut „das Aufbaustudium „Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Konzertexamen“ durch den Wortlaut „Konzertexamen / Meisterschülerstudium“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 und 18.“

c) In Abs. 1 wird nach Ziffer 2 die folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

„im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3 aus einer Abschlussprüfung in der Regel im vierten Semester. Die Prüfung ist öffentlich.“

d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In allen Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 sind die ersten beiden Teilprüfungen hochschulöffentlich, die dritte Teilprüfung ist eine öffentliche Prüfung.“

e) In Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „die dritte Teilprüfung“ der Wortlaut „der Prüfung „Konzertexamen““ ergänzt.

f) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Anforderungen der Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 ergeben sich aus § 14 Abs. 1.“

g) Der bisherige Abs. 5 wird umbenannt in Abs. 6.

h) Nach dem neuen Abs. 6 wird der folgende neue Abs. 7 eingefügt:

„(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an den Teilprüfungen im „Konzertexamen“ bzw. an der Abschlussprüfung im „Meisterschülerstudium“ teilnehmen.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Überschrift wird der Wortlaut „im „Konzertexamen““ ergänzt.

b) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 kann die dritte Teilprüfung durch ein Dirigat eines anspruchsvollen Werks durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten im Rhein-Main-Raum ersetzt werden. Hierzu ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.“

13. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 „Durchführung der Abschlussprüfung im „Meisterschülerstudium““ eingefügt:

„(1) Als Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine künstlerische Arbeit bzw. Projekt in einer öffentlichen Präsentation (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion, etc.). Die Besichtigung der Abschlussausstellung resp. der Präsentation stellt die Abschlussprüfung dar. Der Ort der Abschlussprüfung sollte in Mainz bzw. im Raum Rhein-Main sein. Andere Orte bzw. weitere Entfernungen benötigen der Absprache und Genehmigung.“

(2) Es besteht im Fach Klangkunst-Komposition kein Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen oder Ressourcen für die Abschlussprüfung, vielmehr ist die Organisation und Realisierung im professionellen Kontext Bestandteil der Prüfung.

(3) Über die Abschlussprüfung wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer eine Niederschrift angefertigt. Sie darf nicht in elektronischer Form erstellt werden. In der Niederschrift sind die Namen der Mitglieder der Kommission, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, das Datum sowie Beginn und Ende der Abschlussprüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung aufzunehmen. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.“

14. Der bisherige § 14 wird umbenannt in § 15.

15. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer“.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 und 3 bzw. gemäß Absatz 4 nehmen die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 ab und bewerten diese gemäß § 19 Abs. 1.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungskommission für die zweite und dritte Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. b und c besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Lehrenden, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des –kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne; die Rektorin oder der Rektor kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren zu benennen.“

d) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung Klangkunst-Komposition besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Lehrenden, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne; die Rektorin oder der Rektor kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren resp. Lehrenden zu benennen.“

e) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden umbenannt in Abs. 5 und 6.

16. Der bisherige § 15 wird umbenannt in § 16 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Ziff. 1 wird der Wortlaut „im Aufbaustudium „Konzertexamen““ durch den Wortlaut „im Aufbaustudium „Konzertexamen / Meisterschülerstudium““ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Meldung zur Prüfung im „Konzertexamen“ erfolgt in der Regel in der Mitte des ersten Studienjahres. Die Meldung zur Prüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) erfolgt in der Regel im dritten Semester. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

c) In Abs. 3 Ziff. 3 wird nach „die Prüfung „Konzertexamen““ der Wortlaut „bzw. die Prüfung „Meisterschülerstudium““ ergänzt.

d) In Abs. 3 Ziff. 3 wird folgende Ziff. 4 eingefügt:

„4. Im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) sind dem Antrag außerdem beizufügen:

- a) eine Bescheinigung der Fachklassenleitung gemäß § 6 Absatz 3,
- b) eine schriftliche Erklärung, dass die Inhalte der Abschlussprüfung selbstständig erarbeitet wurden,
- c) ein Terminvorschlag für die Besichtigung bzw. die Präsentation.“

e) Nach Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit der Zulassung den Termin für die Besichtigung bzw. die Präsentation mit.“

f) In Abs. 6 Ziff. 3 wird nach „im Aufbaustudium „Konzertexamen““ der Wortlaut „bzw. „Meisterschülerstudium““ ergänzt.

g) Am Ende von Abs. 6 wird folgender neuer Satz ergänzt: „Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und begründete Mitteilung.“

17. Der bisherige § 16 wird umbenannt in § 17 „Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Konzertexamen““.

18. Nach dem neuen § 17 wird folgender neuer § 18 „Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung „Meisterschülerstudium““ eingefügt:

„(1) Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3. Die Prüfungskommission stellt aufgrund der künstlerischen Qualität der Abschlussprüfung, insbesondere der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit, der Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien sowie der künstlerischen Konzeption und Intensität, fest, ob das Meisterschülerstudium bestanden ist und der Meisterschülerbrief vergeben werden kann.

(2) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Das Meisterschülerstudium ist bestanden, wenn die Abschlussprüfung den Anforderungen an eine Meisterschülerin oder einen Meisterschüler genügt und die Abschlussprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Meisterschülerstudiums nicht möglich.

19. Der bisherige § 17 wird umbenannt in § 19.

20. Der neue § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach „§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2“ der Wortlaut „bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3“ ergänzt.

b) Abs. 3 Satz 1, Angabe wird wie folgt geändert: „gemäß § 15 Abs. 3“.

c) Am Ende von Abs. 3 wird folgender Satz ergänzt: „Analog kann aufgrund herausragender Leistung bei der Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben werden.“

21. Der bisherige § 18 wird umbenannt in § 20 „Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief, Diploma Supplement“ und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 15 Abs. 3 bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 15 Abs. 4 zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „dem Kandidaten“ der Wortlaut „im „Konzertexamen““ ergänzt.

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Urkunde enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und die Gesamtbewertung gemäß § 19 Abs. 2.“

d) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Fach Klangkunst-Komposition ein Meisterschülerbrief ausgehändigt. Mit diesem Dokument ernennt die Rektorin bzw. der Rektor die Kandidatin bzw. den Kandidaten zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler auf Vorschlag der jeweils betreuenden Fachklassenleiterin bzw. des jeweils betreuenden Fachklassenleiters. Der Meisterschülerbrief enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 3 und die Gesamtbewertung gemäß § 19 Abs. 2. Der Meisterschülerbrief trägt das Datum des Zeugnisses. Er wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.“

e) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden in die Absätze 5, 6 und 7 umbenannt.

f) Im neuen Abs. 6 wird nach dem Wort „Urkunde“ der Wortlaut „Meisterschülerbrief“ ergänzt.

22. Die bisherigen §§ 19, 20, 21 und 22 werden umbenannt in die §§ 21, 22, 23 und 24.

23. Im neuen § 22 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „die unrichtige Prüfungsurkunde“ der Wortlaut „oder der unrichtige Meisterschülerbrief“ ergänzt.

24. Anhang 1 zu §3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium
"Konzertexamen / Meisterschülerstudium“.

b) Nach Ziffer 3 wird folgende neue Ziffer 4 und 5 eingefügt:

„4. Anforderungen im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

Die Eignungsprüfung wird als fünfstufiges Auswahlverfahren an zwei Tagen durchgeführt.

Erster Tag: 1. Hörschulung, 2. Künstlerisches Klavierspiel, 3. Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung, 4. Gesang.

Zweiter Tag: 5. Dirigieren.

a) Schriftliche Prüfung im Fach Hörschulung: Klausur (Dauer: 60 Minuten): Einstimmiges freitonales Diktat, zweistimmiges polyphones Musikdiktat in erweiterter Tonalität, Notation Dur-moll-tonaler Harmonieverläufe, Erfassen der Form eines Chor- oder Orchesterstücks (z.B. Motette, Fuge, Sonatensatz, Liedform), Erkennen der Instrumentation eines Ausschnittes aus einem Orchesterwerk, Rhythmusdiktat

b) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Klavier:

in den Fächern Klavier, Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung: Vortrag von drei mittelschweren bis schweren Werken aus drei unterschiedlichen Epochen

c) betrifft nur das Fach „Chordirigieren“: Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Partitur- und Klavierauszugsspiel, sowie Liedbegleitung:

Vorbereiteter Vortrag der Partitur eines selbst gewählten Chor-Orchester-Werkes mit transponierenden Instrumenten, unvorbereiteter Vortrag eines Bach-Chorals in alten Schlüsseln, einer modernen Chorpartitur, eines Streichquartettsatzes und eines Klavierauszuges; Begleitung eines Liedes

d) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Gesang: Vortrag eines selbst gewählten Kunstliedes und einer selbst gewählten Arie, Blattsingen

e) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Dirigieren: Dirigat eines anspruchsvollen Orchesterrezitativs (mit zwei Klavieren, 10 Min.), Probe mit Hochschulchor oder einem anderen chorischen Ensemble (20 Min.). Beide Werke werden den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 14 Tage vor dem Termin der Eignungsprüfung von der Hochschule schriftlich mitgeteilt.

5. Anforderungen im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

Die Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen eines Eignungsgesprächs von in der Regel 30 bis 45 Minuten, mindestens 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Hierbei wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. Im Rahmen des Eignungsgesprächs stellen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige künstlerische Arbeit vor. Gegenstand des Gesprächs sind weiterhin die künstlerische Vorbildung sowie die allgemeinen Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Im Eignungsgespräch wird über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Sollte die Anreise nach Mainz eine außergewöhnliche Härte darstellen, kann das Eignungsgespräch in Ausnahmefällen per Skype durchgeführt werden.“

25. Anhang 2 zu § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle unter der ersten Ziffer 3 („Studieninhalte und Leistungspunkte in den Instrumentalfächern gemäß...“) wird nach den Worten „Unterricht im instrumentalen Hauptfach“ folgendes ergänzt:
 „einschließlich der Teilnahme im Hochschulorchester nach Absprache mit der Leitung des Hochschulorchesters“.

b) Die zweite Ziffer 3 („Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Gesang gemäß...“) wird umbenannt in Ziffer 4.

c) Nach der neuen Ziffer 4 werden folgende neue Ziffern 5 und 6 eingefügt:
 „5. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Dirigierunterricht (einschl. dirigentische Praxis)	P	KG	3 (14)	3 (14)	3 (12)	3 (12)	12 (52)
Partitur- und Generalbass- Spiel**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Klavier**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Gesang**	P	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Korrepetition	P	KG			1 (2)	1 (2)	4 (4)

Summe			8 (20)	8 (20)	6 (20)	6 (20)	28 (80)
--------------	--	--	--------	--------	--------	--------	---------

Während des ganzen Studienverlaufs ist die Teilnahme am Hochschul- oder Kammerchor bzw. nach Absprache mit den Hauptfachdozierenden auch Teilnahme an anderen chorischen Ensembles (z.B. Bachchor Mainz, Chor des Collegium musicum, Domkantorei) verpflichtend.

*In der Regel künstlerische Projekte der Hochschule für Musik Mainz, nach Absprache auch externe künstlerische Projekte der Hauptfachdozierenden unter deren fachlicher Betreuung.

**Bei hinreichendem Leistungsstand in der Eignungsprüfung wird dieses Fach anerkannt, die Teilnahme entfällt.“

6. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht Klangkunst- Komposition	P	E	2 (10)	2 (10)	2 (10)	2 (10)	8 (40)
Kolloquium Klangkunst- Komposition	P	KG	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	4 (20)
Summe			3 (15)	3 (15)	3 (15)	3 (15)	12 (60)

d) Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„E	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

26. Anhang 3 zu § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Verweis „gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17“ wie folgt geändert:
“gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18“.
- b) In Satz 2 wird der Verweis „gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17“ wie folgt geändert:
“gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18“.
- c) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Das Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) gemäß § 1 Abs. 3 wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.“

- d) Ziffer 1. „Anforderungen im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der „2. Teilprüfung“ erhält Satz 1 die folgende Fassung:
„Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Wahl vorzutragen.“
- e) In Ziffer 2. „Anforderungen im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2“ wird bei der „3. Teilprüfung“, am Ende des 2. Absatzes folgender neuer Satz eingefügt:
„Es besteht auch die Möglichkeit anstelle des Kammermusikwerks das 2. Klavierkonzert vorzutragen.“
- f) In Ziffer 4. „Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 16“ erhält die zweite Instanz der „2. Teilprüfung“ den Titel „3. Teilprüfung“.
- g) In Ziffer 5. „Anforderungen im Fach Gesang mit den Schwerpunkten Oper, Konzert oder Oper und Konzert gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17“ wird unter „2. Teilprüfung“ das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Kandidaten“ ersetzt.
- h) Nach Ziff. 5 werden folgende neue Ziffern 6 und 7 eingefügt:

„6. Anforderungen im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

1. Teilprüfung

- a) Vorbereitung und Durchführung einer Ensemble-Probe (ca. 30 Min.)
- b) Durchführung einer Ensemble-Probe mit einem ad hoc vorgelegten Werk (ca. 15 Min.)
- c) Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)

2. Teilprüfung

- a) Einstudierung eines Anteils eines mittelschweren Werkes ohne stilistische Einschränkungen aus dem Semesterprogramm des Hochschulchors (Ausschnitt aus weltlichem oder geistlichem a-cappella-Chorprogramm von der Renaissance bis zur Moderne; Ausschnitte aus einem oratorischen Programm) (Dauer mind. 20 Min.)
- b) Mündliche Darstellung eines Projektanteils eines Gesamtprogramms unter Berücksichtigung der Programmkonzeption, der Interpretationsaspekte und der probentechnischen Vermittlungsweisen (Dauer: ca. 15 Min.)

3. Teilprüfung

Öffentliches Konzert mit Dirigat eines anspruchsvollen Chorwerkes (ca. 45 Minuten).

7. Anforderungen an die Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

Als Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition („Meisterschülerstudium“) präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine künstlerische Arbeit bzw. Projekt

in einer öffentlichen Präsentation (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion, etc.).

Die Besichtigung der Abschlussausstellung resp. der Präsentation stellt die Abschlussprüfung im Meisterschülerstudium dar. Der Ort der Abschlussprüfung sollte in Mainz bzw. im Raum Rhein-Main sein. Andere Orte bzw. weitere Entfernungen benötigen der Absprache und Genehmigung.“

27. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen angepasst.

Artikel 2

(1) Die Änderung der Ordnung für das Aufbaustudium und die Prüfung 'Konzertexamen / Meisterschülerstudium' der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des Inkrafttretens in das Aufbaustudium 'Konzertexamen / Meisterschülerstudium' an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Prüfungsordnung im Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht zur zweiten Teilprüfung gemäß § 12 der Ordnung für das Aufbaustudium und die Prüfung 'Konzertexamen' des Fachbereichs 25 - Musik - an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. September 2003 (erschieden im StAnz. vom 6. Oktober 2003 S. 2274) angemeldet sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung der Ordnung gemäß Absatz 1 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung gemäß Satz 3 vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 27. April 2018

Der Rektor

der Hochschule für Musik Mainz

Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott